

Der Geltendmachung eines auf die Rechtsschutzversicherung übergegangenen Schadensersatzanspruchs im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft steht das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit im Sinne des bei einer Leistungsklage entsprechend anwendbaren § 42 Abs. 2 VwGO entgegen.

Bei einem Entwicklungsvertrag im Sinne von § 167 BauGB handelt es sich grundsätzlich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von § 54 Satz 1 VwVfG NRW.

Auf einen solchen Entwicklungsvertrag sind die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts über die Verantwortlichkeit des Schuldners für die Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis (hier: §§ 280 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 254 Abs. 1 und 2, 278, 288 BGB) entsprechend anwendbar.

Die werkvertraglichen Verjährungsregelungen des besonderen Schuldrechts sind auf Entwicklungsverträge im Sinne von § 167 Abs. 1 BauGB nach § 62 Satz 2 VwVfG NRW grundsätzlich nicht anwendbar; maßgeblich sind die allgemeinen Verjährungsregelungen der §§ 194 ff. BGB.

Ein Schadensersatzanspruch wegen der Rückforderung von Zuwendungen ist i. S. v. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB erst mit der Bekanntgabe des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides entstanden.

BauGB § 167

BGB § 249 Abs. 1, § 254 Abs. 1 und 2, § 280 Abs. 1, § 286 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1, § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2

VwGO § 42 Abs. 2

VwVfG NRW § 54 Satz 1, § 62 Satz 2

OVG NRW, Urteil vom 12.12.2024 - 10 A 2417/22 -;

I. Instanz: VG Düsseldorf - 16 K 1248/21 -.

Die Klägerin, eine nordrhein-westfälische Kommune, begehrte von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro nebst Zinsen infolge der

Rückforderung von Subventionen, die ihr für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme von der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligt worden waren. Die Beklagte, eine bundesweit tätige Stadtentwicklerin, war von der Klägerin in einem Entwicklungsvertrag mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme betraut worden. Das VG hat der Klage (nur) teilweise stattgegeben, weil die Klägerin ein Mitverschulden treffe. Die vom OVG zugelassene Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg, die der Klägerin hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg, die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg. Sie ist unzulässig, soweit die Klägerin im eigenen Namen einen auf ihre Rechtsschutzversicherung übergegangenen Schadensersatzanspruch geltend macht (dazu A.). Im Übrigen ist die Klage zulässig und sowohl hinsichtlich des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs als auch hinsichtlich des Zinsanspruchs begründet (dazu B.).

A. Die Klage ist bereits unzulässig, soweit die Klägerin im eigenen Namen einen auf ihre Rechtsschutzversicherung übergegangenen Schadensersatzanspruch wegen entstandener Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 46.689,04 Euro geltend macht.

Der Klägerin fehlt hierfür die notwendige Klagebefugnis. Sie kann nicht im Sinne des bei einer Leistungsklage entsprechend anwendbaren § 42 Abs. 2 VwGO,

vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 5.4.2016 - 1 C  
3.15 -, juris Rn. 16, und vom 5.9.2013 - 7 C 21.12  
-, juris Rn. 18,

geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Nach dem Vorbringen der Klägerin hat die Rechtsschutzversicherung ihr bereits vor Klageerhebung die in den Klageverfahren gegen die Widerrufs- und Rückforderungsbescheide sowie gegen die Zinsbescheide entstandenen und hier geltend gemachten Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 43.333,09 Euro (46.747,56 Euro abzüglich Eigenanteil von 3.414,47 Euro) sowie ferner die außergerichtlichen Anwaltskosten im hiesigen Verfahren in Höhe von 3.355,95 Euro erstattet. Damit ist insoweit gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG der Ersatzanspruch gegen den Dritten auf den Versicherer übergegangen.

Der Geltendmachung eines fremden Anspruchs im eigenen Namen im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft steht das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO entgegen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.5.2017 - 12 B 405/17 -, juris Rn. 6; Bay. VGH, Beschluss vom 27.5.2020 - 3 ZB 19.1337 -, juris Rn. 11; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 7.11.2014 - 2 S 1529/11 -, juris Rn. 38; zur Anfechtungsklage: BVerwG, Urteil vom 26.10.1995 - 3 C 27.94 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Urteil vom 14.12.2021 - 9 A 1531/16 -, juris Rn. 38, und Bay. VGH, Beschluss vom 19.6.2023 - 8 AS 23.40017 -, juris Rn. 16; offen gelassen für die Verpflichtungsklage noch: BVerwG, Beschluss vom 24.2.1999 - 7 B 14.99 -, juris Rn. 2.

Dass die Klägerin, wie sie angeführt hat, nach den Versicherungsbedingungen zur Geltendmachung der übergebenen Ansprüche berechtigt sei, verschafft ihr nicht die im Verwaltungsprozess erforderliche Klagebefugnis. Ein eigenes schutzwürdiges rechtliches Interesse der Klägerin an der Geltendmachung des Rechts im eigenen Namen,

vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 8.8.2018 - 4 A 1827/17 -, juris Rn. 9 f., m. w. N.,

ist nicht erkennbar.

B. Die im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klägerin hat einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 1.066.243,65 Euro. Dieser ergibt sich aus § 62 Satz 2 VwVfG NRW i. V. m. §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB (dazu 1.). Die Beklagte hat schuldhaft eine Pflicht aus dem mit der Klägerin geschlossenen Entwicklungsvertrag verletzt (dazu 2.). Das hat bei der Klägerin zu einem Schaden in Höhe von 1.066.243,65 Euro geführt, der sich aus den von der Bezirksregierung Düsseldorf zurückgeforderten Zuwendungen in Höhe von 303.665,82 Euro sowie 473.919,27 Euro, den von dieser festgesetzten Zinsen in Höhe von 91.286,01 Euro sowie 193.958,08 Euro und dem Eigenanteil an den Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 3.414,47 Euro zusammensetzt (dazu 3.). Ein Mitverschulden der Klägerin nach § 254 BGB liegt nicht vor (dazu 4.). Der Schadensersatzanspruch ist nicht verjährt (dazu 5.)

1. Die zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen in den §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB finden auf den Entwicklungsvertrag Anwendung.

a. Die Regelungen sind indes nicht schon unmittelbar anwendbar, weil es sich bei dem Entwicklungsvertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. v. § 54 Satz 1 VwVfG NRW handelt.

Für die Einordnung als öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag ist der Vertragsgegenstand maßgebend.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 20.3.2003 - 2 C 23.02 -, juris Rn. 21, vom 16.5.2000 - 4 C 4.99 -, juris Rn. 16, und vom 5.10.1965 - IV C 26.65 -, juris Rn. 18.

Dieser ist bei dem in § 167 BauGB und damit öffentlich-rechtlich geregelten Entwicklungsvertrag grundsätzlich als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

Dies gilt auch hier. Nach der Präambel sowie § 1 (Auftrag an den Entwicklungsträger) des zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossenen Entwicklungsvertrages beauftragt die Klägerin die Beklagte als treuhänderische Trägerin

gemäß § 167 BauGB mit der Durchführung von näher beschriebenen, zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme „V. Straße“ erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 165 ff. BauGB, also mit einer zunächst der Klägerin als Gemeinde obliegenden öffentlichen Aufgabe. Die in § 3 des Entwicklungsvertrages (Übertragene Maßnahmen) aufgeführten Leistungspflichten der Beklagten dienen der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe. Dazu gehört auch die in § 3 Ziffer 1.8.1 des Entwicklungsvertrages geregelte Projektsteuerung und Koordinierung von Erschließungs- und Tiefbaumaßnahmen. Dass die Beklagte zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Entwicklungsvertrag gegenüber Dritten zivilrechtlich tätig wird, wie z. B. bei dem Abschluss von (Werk-)Verträgen mit den bauausführenden Unternehmen oder auch dem Erwerb von Grundstücken (vgl. Leistungspflicht nach § 3 Ziffer 1.3.2 des Entwicklungsvertrages), führt nicht dazu, dass ihre eigene, vertraglich übernommene Verpflichtung gegenüber der Klägerin ihre öffentlich-rechtliche Natur verliert.

b. Die Anwendbarkeit der §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB folgt aus § 62 Satz 2 VwVfG NRW. Nach § 62 VwVfG NRW gelten bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit sich - wie hier - aus den §§ 54 bis 61 VwVfG NRW nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes (Satz 1); ergänzend gelten die Vorschriften des BGB entsprechend (Satz 2).

Für eine ergänzende Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften bleibt hier Raum, weil weder das öffentliche Recht vertragliche Schadensersatzansprüche regelt noch sich solche aus dem Entwicklungsvertrag ergeben.

Der Senat folgt der ständigen Rechtsprechung des BVerwG, nach der auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts über die Verantwortlichkeit des Schuldners für die Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis entsprechend anwendbar sind.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 9.2.2017 - 3 C 9.15 -, juris Rn. 14, und vom 26.1.1995 - 3 C 22.93 -, juris Rn. 34, sowie Beschluss vom 22.5.2003 - 6 B 25.03 -, juris Rn. 6.

2. Die Beklagte hat schuldhaft eine Pflicht aus dem Entwicklungsvertrag verletzt.

a. Sie war vertraglich verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der ihr übertragenen Auftragsvergabe die mit dem Zuwendungsbescheid vom 19.12.2007 (Nr. 04/088/07) verbundenen Auflagen bei der Auftragsvergabe für die Straßenbaumaßnahmen 2008 und die mit dem Zuwendungsbescheid vom 1.12.2010 (Nr. 04/053/10) verbundenen Auflagen bei der Auftragsvergabe für die Straßenbaumaßnahmen 2011 beachtet wurden.

Nach § 3 Ziffer 1.8.1 des Entwicklungsvertrages übernahm die Beklagte die Aufgabe der Projektsteuerung und Koordinierung von Erschließungs- und Tiefbaumaßnahmen, und zwar bezüglich Verkehrsanlagen und Kanalisation. Diese - weit gefasste - Aufgabe setzt es nach dem vorliegenden, auf Durchführung der Entwicklungsmaßnahme gerichteten Vertrag (vgl. § 1 Ziffer 1, § 3 Ziffer 1), der keine anderweitige Regelung zur Auftragsvergabe enthält, voraus, Aufträge zur Herstellung der Verkehrsanlagen zu erteilen. In Ausübung dieser Aufgaben war die Beklagte nach § 4 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwicklungsvertrages ausdrücklich verpflichtet, die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Hierzu zählte auch die Beachtung des für die Gemeinden maßgeblichen Vergaberechts. Nach den Nebenbestimmungen der oben genannten Zuwendungsbescheide waren bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (Ziffer II. der Bescheide i. V. m. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden).

b. Diese Vertragspflicht hat die Beklagte verletzt, indem sie den Auftrag an die Firma J. vergeben hat, ohne die Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Letzteres ergibt sich für das vorliegende Verfahren bindend aus den Feststellungen in dem rechtskräftigen Urteil des VG Düsseldorf vom 13.6.2018 (16 K 11432/17), mit dem es die Anfechtungsklage der Klägerin gegen die die

Zuwendungsbescheide vom 19.12.2007 (Nr. 04/088/07) und 1.12.2010 (Nr. 04/053/10) (teilweise) widerrufenden Bescheide der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.5.2017 (Nr. 04/018/16 und 04/019/16) abgewiesen hat.

Diese Entscheidung bindet nach §§ 121 Nr. 1, 63 Nr. 1 und 3 VwGO die Klägerin und die im vorgenannten Verfahren beigeladene Beklagte sowie über den Wortlaut des § 121 VwGO hinaus auch den Senat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 7.8.2008 - 7 C 7.08 -, juris Rn. 19.

Die Bindungswirkung gilt auch für die tragenden Entscheidungsgründe. Diese nehmen an der Rechtskraft des Urteils teil, wenn eine Anfechtungsklage abgewiesen oder ihr stattgegeben wird. Die Entscheidung erschöpft sich in diesem Fall nicht in dem Rechtsschluss, dass der Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, sondern umfasst grundsätzlich die Feststellung, dass die Voraussetzungen der unmittelbaren Ermächtigungsgrundlage vorliegen oder nicht vorliegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 7.8. 2008 - 7 C 7.08 -, juris Rn. 20, und Beschluss vom 1.10.2024 - 9 B 29.23 -, juris Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 18.3.2011 - 12 A 1878/09 -, juris Rn. 38 ff.

Danach ist die Feststellung des VG Düsseldorf in der vorgenannten Entscheidung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, im vorliegenden Verfahren bindend. Von der Rechtskraft umfasst ist damit auch, dass im Sinne von § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW mit dem Verwaltungsakt - hier den Zuwendungsbescheiden vom 19.12.2007 (Nr. 04/088/07) und 1.12.2010 (Nr. 04/053/10) - jeweils eine Auflage verbunden war, die nicht erfüllt worden ist.

c. Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch gemäß § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung besteht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Diese Vermutung des Vertretenmüssens findet über § 62 Satz 2 VwVfG NRW bei einem Schadensersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechende Anwendung.

So auch Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 62 Rn. 41, sowie Schliesky, in: Knack/Henneke, VwVfG, 11. Auflage 2020, § 62 Rn. 41.

Wendet man mangels vertraglicher Regelung gemäß § 62 Satz 2 VwVfG NRW als Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB entsprechend an, so muss dies konsequenterweise auch für die zugehörige, der Beweisnot des Gläubigers geschuldete Beweislastregelung gelten.

Die Beklagte hat sich nicht entlastet. Hierzu genügt ihr Einwand, selbst die Bezirksregierung Düsseldorf sei anfänglich nicht von einem die Rückforderung begründenden „schweren Vergabefehler“ ausgegangen, nicht. Denn hierdurch legt sie nicht dar, dass es ihr nicht vorwerfbar ist, das fehlerhafte Vergabeverfahren als solches nicht erkannt und damit die Zuwendungsaufgaben bei der Auftragsvergabe nicht eingehalten zu haben.

Überdies ist unabhängig von der gesetzlichen Vermutung in § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Verschulden der Beklagten zu bejahen. Die Nichteinhaltung der Zuwendungsaufgaben erfolgte zumindest fahrlässig i. S. v. § 276 Abs. 2 BGB. Die Beklagte hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

Im Entwicklungsvertrag hatte sich die Beklagte mit der den Sorgfaltsmaßstab konkretisierenden Regelung in § 4 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 dazu verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Der Beklagten kamen mithin - auch hinsichtlich der Einhaltung der Subventionsauflagen - gesteigerte Sorgfaltspflichten zu. Für ihre Beauftragung war es schon nach den öffentlich-rechtlichen Vorgaben in § 167 i. V. m. § 158 Nr. 2

BauGB erforderlich, dass sie geeignet und in der Lage war, die Aufgaben eines Entwicklungsträgers ordnungsgemäß zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin die Beklagte, die nach eigenen Angaben die einzige bundesweit tätige Stadtentwicklerin ist und auch besondere Expertise im Bereich des Fördermittelmanagements hat, mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen betraut.

Diese Sorgfalt hat die Beklagte außer Acht gelassen, als sie die Aufträge an die Firma J. erteilte, obwohl im Vergabeverfahren entgegen dem damals geltenden § 8 Ziffer 1 Satz 2 VOB/A 2006 bzw. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 VOB/A 2009 eine Beschränkung der Bieterliste auf regional ansässige Unternehmen erfolgt war. Die Beklagte hätte in dieser Situation besonders sorgsam prüfen und hinreichende Gründe dafür benennen müssen, dass die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Abweichen von dem vorgenannten Vergabegrundsatz vorliegen, und im Zweifel eine Auftragsvergabe an die Firma J. ohne vorherige Beteiligung überregionaler Bieter am Vergabeverfahren nicht vornehmen dürfen.

d. Die Mitwirkung der Beigeladenen im Vergabeverfahren lässt eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Beklagten nicht entfallen.

Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Beklagte (auch) ihre Pflicht aus § 4 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwicklungsvertrages, bei der Auftragsvergabe die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid zu beachten, auf die Beigeladene übertragen hat. Verneinte man dies, so hätte diese vertragliche Pflicht allein bei der Beklagten gelegen, die sie, wie ausgeführt, fahrlässig nicht beachtet hat. Sollte sie diese Pflicht auf die Beigeladene übertragen haben, läge eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Beklagten vor, da sie die Beigeladene in ihrer Tätigkeit nicht ausreichend auf die Einhaltung der mit der Zuwendungsbewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen überwacht hätte. Davon abgesehen müsste sich die Beklagte bei einer Aufgabenübertragung gemäß der bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend anwendbaren Regelung des § 278 BGB,

vgl. BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 3 C 9.15 -, juris  
Rn. 14,

eine schuldhafte Pflichtverletzung der Beigeladenen zurechnen lassen. Die Beklagte hätte sich insoweit der Beigeladenen zur Erfüllung ihrer gegenüber der Klägerin bestehenden Verbindlichkeit bedient und diese hätte dabei aus den oben ausgeführten Gründen die gebotene - von der Beklagten als Schuldnerin zu erwartende - Sorgfalt außer Acht gelassen.

3. Dadurch ist der Klägerin ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 1.066.243,65 Euro entstanden.

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat die zum Schadensersatz verpflichtete Beklagte den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

a. Die schuldhafte Pflichtverletzung in Form des Verstoßes gegen die Auflagen der Zuwendungsbescheide vom 19.12.2007 (Nr. 04/088/07) und 1.12. 2010 (Nr. 04/053/10) hat zu einem Widerruf und zur Rückforderung bereits ausgezahlter Subventionen mit Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.5.2017 (Nr. 04/018/16 und 04/019/16) in einer Höhe von 303.665,82 Euro sowie 473.919,27 Euro geführt.

b. Daneben ist der Klägerin ein kausaler Schaden dadurch entstanden, dass sie infolge des Widerrufs der Zuwendungsbescheide durch die Bescheide der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.1.2019 zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 91.286,01 Euro sowie 193.958,08 Euro verpflichtet worden ist. Die gegen die Zinsbescheide erhobenen Anfechtungsklagen der Klägerin sind mit rechtskräftigen Urteilen des VG Düsseldorf vom 11.9.2019 (16 K 1572/19 und 16 K 1574/19) abgewiesen worden. Dabei ist es für die Annahme eines kausalen Schadens durch den Senat unerheblich, dass die Beklagte an die Feststellungen dieser Urteile nicht gebunden ist, weil sie in diesen Verfahren nicht beigeladen worden ist.

c. Weiter liegt ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 3.414,47 Euro in Gestalt des Eigenanteils der Klägerin an den Rechtsverfolgungskosten vor, die durch die Führung der Vorprozesse gegen die Widerrufs- und Rückforderungsbescheide

sowie die Zinsbescheide entstanden und nicht von der Rechtsschutzversicherung erstattet worden sind.

aa. Auch Aufwendungen, die dem Geschädigten aus von sich aus unternommenen Schritten zur Beseitigung der Störung bzw. zur Schadensabwendung entstehen, sind zu ersetzen, wenn sie aus der Sicht eines verständigen Menschen, der sich in der Lage des Geschädigten befunden hat, als erforderlich erschienen.

Vgl. BGH, Urteil vom 11.9.2008 - I ZR 118/06 -, juris Rn. 31.

Die Kosten für die Prozessführung stellen solche Aufwendungen dar, wenn die Durchführung eines Rechtsstreits ein sachgemäßer Versuch gewesen ist, den Schadenseintritt zu verhindern.

Vgl. BGH, Urteil vom 24.2.1976 - VI ZR 118/74 -, juris Rn. 33, m. w. N.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 9.9.2016 - I-7 U 82/15 -, juris Rn. 45.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wären die Prozesse für die Klägerin erfolgreich gewesen, wären die Widerrufs- und Rückforderungsbescheide sowie die Zinsbescheide insoweit aufgehoben und der Schaden abgewendet worden.

Zu den ersatzfähigen Kosten gehören nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Rechtsanwaltskosten. Nach Würdigung der hier vorliegenden Umstände waren die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten und die hieraus entstandenen Aufwendungen zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Klägerin erforderlich und zweckmäßig.

Vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 31.1.2012 - VIII ZR 277/11 -, juris Rn. 4.

bb. Aus den von der Klägerin schon als Anlage zum Schreiben vom 26.11.2021 vorgelegten Rechnungen bzw. aus der Anlage zu dem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 22.4.2020 ergibt sich ein Eigenanteil an ersatzfähigen Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 3.414,47 Euro.

4. Der Anspruch ist nicht wegen eines Mitverschuldens der Klägerin nach § 254 BGB, der über § 62 Satz 2 VwVfG NRW auch im öffentlichen Recht gilt,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.5.2003 - 6 B 25.03 -,  
juris Rn. 6,

gemindert.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, hängt nach § 254 Abs. 1 BGB die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Dies gilt nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

a. An einem Mitverschulden der Klägerin i. S. v. § 254 Abs. 1 BGB fehlt es hier.

Die von der Beklagten geltend gemachte Einbindung der Klägerin in die Vergabeverfahren rechtfertigt die Annahme einer Mitwirkung bei der Schadensentstehung nicht. Es bestand keine Obliegenheit der Klägerin, zu prüfen, ob bei den Auftragsvergaben die mit der Bewilligung der Zuwendungen verbundenen Auflagen beachtet worden waren. Eine solche Prüfpflicht bzw. -obliegenheit lässt sich dem geschlossenen Entwicklungsvertrag nicht entnehmen. Dies widerspräche auch der vertraglichen Risikoverteilung. Die Klägerin hat die Aufgabe der Auftragserteilung an Bauunternehmen zur Errichtung der Straßen im Entwicklungsbereich und auch der Beantragung, des Abrufes und der Bewirtschaftung der

Fördermittel auf die Beklagte als entsprechend spezialisiertes Unternehmen übertragen. Davon ausgehend war sie nach § 8 Ziffer 6 des Entwicklungsvertrages zwar berechtigt, die treuhänderische Tätigkeit der Beklagten auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu prüfen oder prüfen zu lassen; eine entsprechende Obliegenheit bestand hingegen nicht.

Angesichts dessen begründet die allgemein eingeholte Zustimmung der Klägerin zu den Auftragsvergaben für den Straßenendausbau an die Firma J. mit Schreiben vom 1.7.2008 und 24.6.2011, unabhängig davon, ob es dieser Zustimmung bedurft hätte (vgl. § 2 Ziffer 2 des Entwicklungsvertrages), kein Mitverschulden. Die Klägerin hat hierzu im Übrigen - mit Blick auf die vertragliche Risikoverteilung nachvollziehbar - vorgetragen, dass dem keine rechtliche Prüfung des Vergabeverfahrens vorausgegangen sei.

Auch die von der Beklagten geltend gemachte, aus den vorgelegten Unterlagen über das Vergabeverfahren allerdings nicht erkennbare Mitwirkung der Klägerin bei der Erstellung der Bieterliste begründet kein Mitverschulden. Die Beklagte hat schon kein Verhalten der Klägerin aufgezeigt, das entgegen der vertraglichen Risikoverteilung dennoch ein Mitverschulden der Klägerin nahelegen könnte.

Dies gilt ebenso für die von der Klägerin vor der jeweiligen Zustimmung zur Auftragsvergabe durchgeführte Abfrage beim Vergaberegister nach § 8 KorruptionsbG NRW in der Fassung vom 16.12.2004. Sie verdeutlicht vielmehr, dass die Klägerin bei der Vorbereitung der Auftragsvergabe allenfalls ausschnittsweise, hier im Wege der ihr gesetzlich zugewiesenen Abfrage bei dem Vergaberegister, beteiligt war. Unabhängig davon war diese für die Entstehung des Schadens auch nicht ursächlich. Die erst nach dem Vergabevorschlag der Beklagten durchgeführte und gesetzlich vorgesehene Abfrage diente allein der Feststellung, ob Vergabeausschlüsse oder Hinweise auf Verfehlungen des von der Beklagten ausgewählten Bieters vorlagen.

b. Es liegt auch kein Mitverschulden i. S. v. § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB vor.

aa. Ein Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. BGB ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin die Beklagte nicht darauf hingewiesen hat, dass im Vergabeverfahren die mit der Subventionsbewilligung verbundenen Auflagen nicht beachtet worden sind.

Der Geschädigte muss auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens nach § 254 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. BGB nur dann aufmerksam machen, wenn der Schuldner diese weder kannte noch kennen musste. Eine entsprechende Warnpflicht besteht nicht, wenn die Erkenntnismöglichkeiten des Schädigers gleich gut oder besser waren als die des Geschädigten.

Vgl. BGH, Urteil vom 1.10.2013 - VI ZR 409/12 -, juris Rn. 31, m. w. N.

Gemessen daran oblag der Klägerin keine Warnpflicht.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin über einen Wissensvorsprung oder über bessere Erkenntnismöglichkeiten verfügte als die Beklagte. Hinweise dafür, dass ihr die Nichteinhaltung der Subventionsauflagen aufgrund des vergaberechtlichen Verstoßes bekannt gewesen ist, bestehen nicht. Die von der Beklagten angeführte Erörterung des Bieterkreises bei Vergabeverfahren mit der Klägerin kann schon von vornherein nicht zu einem eine Warnpflicht begründenden Wissensvorsprung der Klägerin gegenüber der Beklagten führen. Auch sonst ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bessere Erkenntnismöglichkeiten als die Beklagte besaß. Vielmehr handelt es sich bei der Beklagten gerade um ein auf Fördermittelmanagement für Kommunen spezialisiertes Unternehmen, als das es von der Klägerin mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme betraut worden war.

Ein Wissensvorsprung der Klägerin ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Umstand, dass es um landesrechtliche Fördermittel ging. Der vergaberechtliche Verstoß selbst folgte aus der VOB/A 2006 bzw. 2009, bei der es sich schon nicht um eine landesrechtliche Regelung handelt. Es stellt auch keine landesrechtliche Besonderheit dar, dass Fördermittel an die Einhaltung der

Vergabevorgaben geknüpft werden. Zudem ergab sich dies bereits zweifelsfrei aus den Zuwendungsbescheiden. Im Übrigen hatte die Beklagte als bundesweit tätiges Unternehmen - mit einem Sitz auch in NRW, von dem aus sie Maßnahmen in mehreren Kommunen in NRW durchgeführt hat - auch Kenntnisse über die landesrechtlichen Subventionsvorgaben. Gerade aus diesem Grund hat die Klägerin die Beklagte mit dieser Aufgabe vertraglich betraut. Sie konnte damit mindestens ebenso gut überprüfen wie die Klägerin, ob die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Auflagen beachtet werden. Dies zugrunde gelegt, ergeben sich bessere Erkenntnismöglichkeiten der Klägerin auch nicht daraus, dass sie in der Vergangenheit selbst Vergabeverfahren durchgeführt haben mag.

Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, ob die Klägerin die fehlende Beachtung der Subventionsauflagen im Vergabeverfahren hätte erkennen können.

bb. Die Klägerin ist auch ihrer Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. BGB nachgekommen.

So ist sie - in Abstimmung mit der Beklagten - gegen die Widerrufs- und Rückforderungsbescheide sowie die Zinsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf gerichtlich vorgegangen. Zudem hat sie den Zinsschaden dadurch gering gehalten, dass sie die zu erstattenden Fördermittel bereits am 5.7.2017 und damit in zeitlichem Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Widerrufs- und Rückforderungsbescheide vom 12.5.2017 (Nr. 04/018/16 und 04/019/16) zurückgezahlt hat. Dass sie nicht bereits vor Bekanntgabe dieser Bescheide eine Rückzahlung von Fördermitteln veranlasste, kann ihr nicht angelastet werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, ob und in welcher Höhe die Bezirksregierung Düsseldorf die gewährten Subventionen widerrufen und zurückfordern wird. Schon aus diesem Grund ergibt sich ein Mitverschulden auch nicht daraus, dass der Bitte der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.4.2014, die beanstandeten Beträge von den zuwendungsfähigen Ausgaben im Schlussverwendungsnachweis abzusetzen, nicht nachgekommen worden ist. Dies gilt umso mehr, als dass nicht die Klägerin, sondern die Beklagte - in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten - den

von ihr erstellten Schlussverwendungsnachweis an die Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte.

5. Der Anspruch ist schließlich nicht verjährt.

Ansprüche unterliegen auch im öffentlichen Recht der Verjährung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.11.2019 - 9 C 5.18 -, juris Rn. 11 ff., vom 11.12.2008 - 3 C 37.07 -, juris Rn. 10, m. w. N., und vom 18.4.1986 - 8 A 1.83 -, juris Rn. 31 ff., m. w. N.

Gemäß § 62 Satz 2 VwVfG NRW sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung entsprechend anzuwenden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.7.2012 - 8 C 4.11 -, juris Rn. 82.

a. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall nach § 62 Satz 2 VwVfG NRW die entsprechend heranzuziehenden allgemeinen Verjährungsregelungen in den §§ 194 ff. BGB.

Ganz allgemein gilt: Wenn das öffentliche Recht für die Verjährung keine besondere Regelung trifft, ist anhand des Gesamtzusammenhangs der für den jeweiligen Anspruch geltenden Rechtsvorschriften und der Interessenlage zu beurteilen, welche Verjährungsregelung als die sachnächste entsprechend heranzuziehen ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.11.2019 - 9 C 5.18 -, juris Rn. 12, m. w. N., vom 15.3.2017 - 10 C 3.16 -, juris Rn. 18, und vom 15.7.2016 - 9 A 16.15 -, juris Rn. 35.

Hier sind die allgemeinen Verjährungsregelungen anzuwenden. Die von der Beklagten und der Beigeladenen geforderte Anwendung der besonderen werkvertraglichen Verjährungsregelung für u. a. Schadensersatzansprüche im Rahmen

der Mängelgewährleistung in § 634a Abs. 1 Nr. 1 oder 2, Abs. 2 BGB ist nicht sachgerecht.

aa. Dabei kann offen bleiben, ob die Regelungen des besonderen Schuldrechts des BGB dem Grunde nach überhaupt auf öffentlich-rechtliche Verträge Anwendung finden können, obwohl die §§ 54 ff. VwVfG NRW ausdrücklich nur den Vergleichsvertrag (§ 55 VwVfG NRW) und den Austauschvertrag (§ 56 VwVfG NRW) regeln, aber darüber hinaus für den öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht bestimmte Vertragstypen vorgeben.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.4.2008 - 7 B 6.08 -,  
juris Rn. 19.

bb. Jedenfalls sind die werkvertraglichen Verjährungsregelungen auf Entwicklungsverträge im Sinne von § 167 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nicht anwendbar.

Entwicklungsverträge dienen der in den §§ 165 ff. BauGB näher beschriebenen öffentlichen Aufgabe, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorzubereiten und/oder durchzuführen. Der Gesetzgeber hat in § 167 BauGB i. V. m. den §§ 157 Abs. 1 Satz 2, 158, 159 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie 160 und 161 BauGB umfassende Vorgaben hinsichtlich des Vertragsinhalts bzw. der Rechtsstellung der Beteiligten, aber auch der Auswahl des Vertragspartners der Gemeinde getroffen und damit einen Vertrag eigener Art geschaffen, der sich keinem Vertragstypus des besonderen Schuldrechts klar zuordnen lässt. Die Anwendung der werkvertraglichen Verjährungsregelungen erscheint schon mit Blick darauf nicht sachgerecht.

Die Anwendung der werkvertraglichen Verjährungsregelungen widerspricht zudem der Interessenlage bei einem Entwicklungsvertrag.

Während § 199 Abs. 1 BGB von dem Grundsatz ausgeht, dass die (allgemeine) Verjährung zum Schutz des Gläubigers an das subjektive Element der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens der anspruchsbegründenden Umstände gekoppelt ist, weichen die besonderen werkvertraglichen Verjährungsregelungen von diesem

Grundsatz aus spezifischen Gründen dieses Vertragstyps ab. Für den Verjährungsbeginn ist nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 BGB der objektiv zu bestimmenden Zeitpunkt der Abnahme (vgl. § 640 BGB) maßgeblich. An deren Stelle tritt, wenn die Abnahme nach der Beschaffenheit des Werkes abgeschlossen ist, die Vollendung des Werkes (§ 646 BGB). Lediglich im Übrigen greift auch das Werkvertragsrecht auf die allgemeine Verjährungsfrist zurück (vgl. § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Mit dem kenntnisunabhängigen Beginn der Verjährung im Werkvertragsrecht geht für den Gläubiger das Risiko einher, dass seine Ansprüche bereits verjährt sind, bevor er Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat.

Vgl. Langen/Raab, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, 4. Auflage 2021, § 634a Rn. 1 ff.; Raab-Gaudin, in: beck-online Großkommentar BGB, Stand: 1.10.2024, § 634a Rn. 24.

Eine Rechtfertigung, zum Nachteil des Gläubigers, hier also der Gemeinde, von dem Grundsatz der subjektiven Anknüpfung des Fristlaufs Abstand zu nehmen, bietet der Entwicklungsvertrag hingegen nicht. Ebensowenig besteht das Bedürfnis, aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit, etwa zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten,

vgl. dazu Peters, in: Staudinger, BGB, 2019, § 634a Rn. 1; Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 634a, Rn. 7 f.,

die Regelungen zur kenntnisunabhängigen Verjährung anzuwenden.

Der pauschale Einwand der Beklagten wie auch der Beigeladenen, dass auf privatrechtliche Projektsteuerungsverträge das Werkvertragsrecht Anwendung finde, rechtfertigt nach den vorstehenden Ausführungen schon mit Blick auf das aus § 62 Satz 2 VwVfG NRW resultierende Erfordernis, zu prüfen, welche Verjährungsregelung als die sachnächste auf den Entwicklungsvertrag entsprechend heranzuziehen ist, kein anderes Ergebnis.

cc. Abgesehen davon ist die werkvertragliche Verjährungsregelung für Mängelansprüche in § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 BGB jedenfalls auf den hier konkret abgeschlossenen Entwicklungsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten weder in Gänze noch hinsichtlich der hier in Rede stehenden verletzten Vertragspflicht als die sachnächste entsprechend heranzuziehen.

Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossene Entwicklungsvertrag auch einem Werkvertrag ähnliche Elemente enthalten mag.

Die Anwendung der werkvertraglichen Verjährungsregelungen widerspräche hier der vertraglichen Risikoverteilung. Mit der nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 BGB für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblichen Abnahme wird das Werk als im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht anerkannt. Die Anwendung dieser Regelung bedeutete für die Klägerin bezüglich der konkret in Rede stehenden vertraglichen Pflichtverletzung mithin eine Prüfofliegenheit, ob bei der Auftragsvergabe die Subventionsvorgaben eingehalten worden sind. Eine solche ist angesichts der obigen Erwägungen aber zu verneinen. Dass die Anwendung der besonderen werkvertraglichen Verjährungsregelungen jedenfalls auf den konkreten Entwicklungsvertrag mit seinen dargestellten Pflichten mit vergaberechtlichem Bezug nicht sachgerecht ist, verdeutlichen im Übrigen auch die zeitlichen Abläufe der Durchführung des Entwicklungsvertrages und das sich über rund fünf Jahre erstreckende Widerrufs- und Rückforderungsverfahren.

Gegen die Anwendung werkvertraglicher Regelungen und damit der werkvertraglichen Verjährungsregelungen sprechen auch die hiesigen vertraglichen Regelungen. Dem Entwicklungsvertrag lässt sich nicht entnehmen, dass der Vergütungsanspruch der Beklagten, wie bei einem Werkvertrag in § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen, von der Abnahme eines Werkes abhängig gemacht werden sollte. Die vertraglichen Abrechnungsmodalitäten in § 13 Ziffer 1-3 des Entwicklungsvertrages sehen vielmehr eine Vergütung der Beklagten nach Stundensät-

zen vor, wobei die Vergütung nach § 13 Ziffer 6 Satz 1 des Entwicklungsvertrages in Teilbeträgen nach dem Stand der quartalsweisen Rechnungslegung fällig ist.

Damit kann offen bleiben, ob es sich bei der verletzten Vertragspflicht (nur) um eine Nebenpflicht i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB handelt und (auch) aus diesem Grund die werkvertragliche Verjährungsregelung in § 634a Abs. 1 und 2 BGB keine Anwendung findet.

b. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist nicht nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre und beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

aa. Entstanden ist ein Anspruch i. S. v. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB, wenn er vom Gläubiger im Wege der Klage geltend gemacht werden kann. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich die Fälligkeit des Anspruchs, die dem Gläubiger im Falle einer (Leistungs-)Klage - wie hier - die Möglichkeit zur Klageerhebung verschafft.

Vgl. BGH, Urteil vom 17.7.2019 - VIII ZR 224/18 -, juris Rn. 16, m. w. N.

Für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs ist maßgebend, wann ein Schaden eingetreten ist. Dies ist der Zeitpunkt, in dem sich die Vermögenslage des Betroffenen durch die Pflichtverletzung im Vergleich zu seinem früheren Vermögensstand objektiv verschlechtert hat.

Vgl. BGH, Beschluss vom 25.10.2023 - IV ZR 330/22 -, juris Rn. 18, m. w. N.

Eine bloße Vermögensgefährdung reicht für die Annahme eines Schadens dagegen nicht aus. Solange nur das Risiko eines Vermögensnachteils besteht, ist ein Schaden noch nicht eingetreten, weil bei der gebotenen wertenden Betrachtung allenfalls eine Vermögensgefährdung vorliegt, so dass noch unklar ist, ob es wirklich zu einem Schaden kommt.

Vgl. BGH, Urteile vom 10.7.2014 - IX ZR 197/12 -, juris Rn. 8, m. w. N., und vom 16.11.1995 - IX ZR 148/94 -, juris Rn. 16.

Gemessen daran entsteht ein Schadensersatzanspruch wegen der Rückforderung von Zuwendungen grundsätzlich (frühestens) mit der Bekanntgabe des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides. Bis zu diesem Zeitpunkt hängt die Schadensentstehung noch von für den Betroffenen ungewissen Umständen ab. Es liegt in der Regel bei der die Zuwendung bewilligenden Behörde, ob sie bestimmte Tatbestände aufgreift und welche Rechtsfolgen sie daraus zieht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihr - wie hier bei einem Widerruf von Zuwendungen nach § 49 Abs. 3 VwVfG NRW - Ermessen zusteht.

Vgl. zur Entstehung eines Steuerschadens BGH, Urteil vom 23.4.2015 - IX ZR 176/12 -, juris Rn. 11, m. w. N.; allgemein Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 199 Rn. 26.

Damit ist der Schaden der Klägerin (frühestens) mit der Bekanntgabe der Widerrufs- und Rückforderungsbescheide vom 12.5.2017 (Nr. 04/018/16 und 04/019/16) entstanden.

Anders als die Beklagte meint, stellt das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.4.2014 noch keinen Widerrufs- und Rückforderungsbescheid dar. Es fehlt bereits an einer Regelung i. S. v. § 35 VwVfG NRW, da mit diesem Schreiben bereits nach dem Wortlaut der Erklärung keine Rechtsfolge gesetzt, sondern lediglich um Absetzung der beanstandeten Summen von den zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Erstellung des Schlussverwendungsnachweises gebeten wurde.

Besondere Umstände, die ausnahmsweise die Annahme eines früheren Schadenseintritts als im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Widerrufs- und Rückforderungsbescheide vom 12.5.2017 (Nr. 04/018/16 und 04/019/16) rechtfertigen, liegen nicht vor. Solche ergeben sich nicht aus dem nach der Erstellung des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt am 15.10.2012 erfolgten Schriftwechsel - zu dem auch das vorgenannte Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.4.2014 sowie die Aufforderung zur Überarbeitung des die beanstandeten Kosten der Baumaßnahmen enthaltenden Schlussverwendungsnachweises im Jahr 2015 gehören - bzw. den Gesprächen zwischen der Klägerin und der Bezirksregierung Düsseldorf über den Widerruf der Zuwendungsbescheide. Sie dienten lediglich der Vorbereitung der erst mit den Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden getroffenen Entscheidungen.

bb. Die danach mit Ablauf des 31.12.2017 beginnende Verjährungsfrist endete mit Ablauf des 31.12.2020. Zuvor, am 31.12.2020, hat die Klägerin verjährungshemmend (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) die Schadensersatzklage erhoben.

c. Anders als die Beklagte geltend macht, war im Zeitpunkt der Klageerhebung am 31.8.2020 auch die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB von zehn Jahren ab der Entstehung des Schadensersatzanspruchs noch nicht abgelaufen, da dieser aus den vorgenannten Gründen erst mit der Zustellung der Bescheide vom 12.5.2017 (Nr. 04/018/16 und 04/019/16) entstanden ist.

II. Daneben hat die Klägerin gemäß § 62 Satz 2 VwVfG NRW i. V. m. §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.4.2020.

Die zivilrechtliche Regelung zu Verzugszinsen in § 288 BGB findet über § 62 Satz 2 VwVfG NRW auf Schadensersatzansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend Anwendung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.6.2002 - 9 C 6/01 -, juris Rn. 50, m. w. N. (zu vertraglichen Ansprüchen), und Beschluss vom 4.7.2003 - 7 B 130/02 -, juris Rn. 8 (zu einer synallagmatischen Geldleistungspflicht); allgemein Tegethoff, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 25. Auflage 2024, § 62 Rn. 22.

Die Klägerin hat die Beklagte nach der Fälligkeit des Schadensersatzanspruchs mit Mahnung vom 22.4.2020 in Verzug gesetzt. Dieser bestand bereits am 28.4.2020, obwohl die Klägerin in dem Mahnschreiben eine Frist gleichen Datums gesetzt hatte, die erst mit Ablauf dieses Tages verstrichen wäre. Die Fristsetzung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Wirksamkeit der Mahnung erst mit Ablauf der Frist eintreten sollte, sie betraf vielmehr allein die in Aussicht gestellte Ergreifung verjährungshemmender Maßnahmen.

Vgl. dazu Dornis, in: beck-online Großkommentar zum BGB, Stand: 1.6.2024, § 286 Rn. 176; Feldmann, in: Staudinger, BGB, 2019, § 286 Rn. 53.